



## **MERKBLATT**

**für das Einbringen, Einleiten von Stoffen in den Untergrund**

**Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:**

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur  
Bereich Umwelt und Natur  
Arbeitsgruppe Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde

### **Ansprechpartner**

Frau Purfürst                      Telefon 0331 289-1797  
Fax                      0331 28984-1797

Gem. § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) sind Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Handelt es sich dabei um Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 5, Abs. 2 Ziffer 1 WHG, so ist durch die untere Wasserbehörde gem. § 8 Abs. 1 ein Erlaubnisverfahren einzuleiten.

Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen gem. § 35 BbgWG beizufügen. Dazu zählen:

- Name und Anschrift des Bauherrn / Vollmacht
- Beschreibung der Maßnahme
- Lageplan, Übersichtsplan, Zeichnungen
- Baugrundgutachten, anderweitige Nachweise
- Einschätzung der Auswirkungen auf die umliegende Bebauung und Vegetation, die durch das Einbringen von Stoffen hervorgerufen werden können